

Änderungsbegründung zur Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV-2026)

nach Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem. GBl. Nr. 93, S. 623)

A. Allgemeiner Teil

Sowohl die bereits mit der BremLBO-2024 erfolgten als auch die die mit der LBO-Novelle-2026 geplanten verfahrensrechtlichen Änderungen machen eine Anpassung der BremBauVorIV in folgenden wesentlichen Punkten erforderlich:

1. Die Baumbestandserklärung wird als Beitrag zur Entbürokratisierung gestrichen (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 10 a.F., § 4 Absatz 1 Nummer 7 und § 6 Satz 1 Nummer 8 a.F.). Die bisher erforderliche Bauvorlage hat nach Wegfall der Schlusspunktprüfung für die Bauaufsichtsbehörde keine praktische Relevanz mehr. Die Anlage Baunebenrecht ist jedoch entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 9 weiterhin erforderlich.
2. In den Bauzeichnungen ist eine vorgesehene Fassadenbegrünung auf Außenwandflächen darzustellen (siehe zu § 8 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe j)
3. Es wird klargestellt, dass Einzelnachweise der Standsicherheit grundsätzlich nachgeprüft werden dürfen (siehe zu § 10 Absatz 2 Satz 4). Dies stellt insbesondere für die Vorhaben eine Erleichterung dar, für die lediglich eine Genehmigungsfreistellung durchgeführt werden soll.
4. Als Kompensation für den Wegfall der Schlusspunktprüfung und weiterer verfahrensrechtlicher Deregulierungen sollen zahlreiche bisherige Behördenbeteiligungen mit der Bitte um Stellungnahme im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren in eine reine Kenntnisgabe umgewandelt werden. Hierzu ist in § 14 Absatz 4 eine Anpassung der Liste der Stellen erforderlich, mit denen eine regelmäßige Datenübermittlung zugelassen werden soll. Hierzu zu zählen insbesondere die Ortsämter zur Kenntnisgabe an die Beiräte sowie die für den jeweiligen Umwelt- und Naturschutz zuständige Stelle, um ein rechtzeitiges Tätigwerden in eigener fachbehördlicher Verantwortung zu ermöglichen.

Für weitergehende Ausführungen zu den geplanten Rechtsänderungen der BremBauVorIV wird auf Teil B verwiesen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Die Neufassung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), die zuletzt durch Artikel 1 der ersten Verordnung zur Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792) geändert worden ist, soll entsprechend Artikel 2 des Artikelgesetzes zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) korrespondierend zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung nach Artikel 1 dieses Gesetzes wie folgt geändert werden:

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Keine Änderung gegenüber der BremBauVorIV-2022

Zu § 2 – Einreichung von Anträgen, Anzeigen und Bauvorlagen

Bereits mit der zwischenzeitlichen Änderungsverordnung vom 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792) wurde in **Absatz 3 Satz 4** der letzte Satzteil „, wobei das Datum im Dateinamen voranzustellen ist“ gestrichen. Die Festlegung dieser technischen Anforderung in der BremBauVorIV hat sich im Rahmen der Pilotierung als unzweckmäßig erwiesen. Sofern weitere

Detailanforderungen als notwendig angesehen werden, sollen diese auf dem Erlasswege geregelt werden.

Zu § 3 – Bauliche Anlagen

und

Zu § 4 - Werbeanlagen

Zur Streichung von § 3 Absatz 1 Nummer 10 und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7:

Die bisher nach der BremBauVorIV a.F. erforderliche Baumbestandserklärung wird entbehrlich, da durch den mit der LBO-Novelle 2026 vorgesehenen vollständigen Wegfall der Schlusspunktprüfung keine formale Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde mit der Bitte um Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren mehr erfolgt.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumbestandserklärung als notwendiges Dokument weiterhin bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen ist, sofern für die Errichtung oder Änderung von Vorhaben im Allgemeinen oder Werbeanlagen im Speziellen ein fachrechtliches Gestattungsverfahren nach der Baumschutzverordnung erforderlich sein sollte.

Zur Streichung von § 3 Absatz 1 Satz 2:

Der bisherige Satz 2, wonach bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung sind die Bautechnischen Nachweise nach Nummer 5 und 6 bauaufsichtlich geprüft vorzulegen sind, sofern dies nach § 66 der Bremischen Landesbauordnung erforderlich ist, wird gestrichen, weil

- a) Unterlagen betreffend den Standsicherheitsnachweis zukünftig auch bei einer Genehmigungsfreistellung nachgereicht werden dürfen, was § 66 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. dem neu hinzugefügten § 10 Absatz 2 Satz 4 klarstellt und
- b) Der Brandschutznachweis nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 weiterhin geprüft vorzulegen ist. Diese Klarstellung wird analog zur Ergänzung des § 10 Absatz 2 in den neuen § 11 Absatz 3 verschoben.

Zu § 5 – Vorbescheid, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

Keine Änderung gegenüber der BremBauVorIV-2022.

Zu § 6 – Beseitigung von Anlagen

Zur Streichung von § 6 Satz 1 Nummer 8:

Die bisher nach der BremBauVorIV a.F. erforderliche Baumbestandserklärung wird entbehrlich, da durch den mit der LBO-Novelle 2026 erfolgten vollständigen Wegfall der Schlusspunktprüfung keine formale Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren mehr erfolgt. Dies galt bereits bisher bei der vollständigen Beseitigung von Anlagen auch nur in den Fällen, sofern nach § 61 Absatz 3 Satz 3 ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 gefordert wurde.

Im regulären Anzeigeverfahren zur Beseitigung von Anlagen sind von den unteren Bauaufsichtsbehörden entsprechend § 14 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe n) bereits bisher regelmäßig Eingangslisten an die für den Naturschutz zuständige Stelle versendet worden, um den Fachbehörden ein Tätigwerden in eigener Verantwortung zu ermöglichen.

Mit dem Ziel der Deregulierung und Verfahrensvereinfachungen sollen baunebenrechtliche Betroffenheiten nur noch über die ganzheitlichen Abfragen zum Baunebenrecht nach Nummer 8 und 9 n.F. erfasst werden, die nach redaktioneller Anpassung bereits bisher in Nummer 9 und 10 a.F. erbeten worden sind.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumbestandserklärung als notwendiges Dokument weiterhin bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen ist, sofern für die Beseitigung von baulichen Anlagen ein fachrechtliches Gestattungsverfahren nach der Baumschutzverordnung erforderlich sein sollte.

Zu § 7 – Lageplan

Zur Anpassung von § 7 Absatz 3 Nummer 9:

Der bisherige Verweis auf die Baumbestandserklärung mit Angaben zur Baumart und Stammumfang wird als Folgeänderung entbehrlich, da diese bisher erforderliche Bauvorlage bereits in § 3 Absatz 1 Nummer 10 gestrichen wurde.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bisher eingeforderten Angaben zum Baumschutz im Rahmen der Baumbestandserklärung als notwendiges Dokument weiterhin bei der unteren Naturschutzbehörde zu machen sind, sofern für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen ein fachrechtliches Gestattungsverfahren nach der Baumschutzverordnung erforderlich sein sollte.

Im Lageplan ist aus Vereinfachungsgründen daher nur noch der geschützte Baumbestand auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken in einem Grenzabstand von bis zu 5 Metern darzustellen.

Zu § 8 – Bauzeichnungen

In **Absatz 2 Nummer 2** enthält **Buchstabe h)** unverändert die Anforderungen an die Darstellungen an Dachhöhen und Dachneigungen. Diese sind jedoch – sofern erforderlich - bereits mit der zwischenzeitlichen Änderungsverordnung vom 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792) ergänzt worden um Angaben

nach **Nummer 1** zur Dachbegrünung von Flachdachflächen mit Erläuterungen zu Pflanzenauswahl, Substrataufbau sowie Be- und Entwässerungseinrichtungen und

nach der neuen **Nummer 2** zu Solaranlagen auf Dachflächen mit Angaben zu Abstandsflächen nach § 32 Absatz 5 BremLBO. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung in den Bauzeichnungen nicht als Nachweis zur Erfüllung nach dem Bremischen Solargesetz dient.

Buchstabe j wird neu hinzugefügt und regelt, dass in den Bauzeichnungen eine nach § 28 Absatz 6 BremLBO verpflichtende oder freiwillig vorgesehene Fassadenbegrünung auf Außenwandflächen darzustellen ist.

Darüber hinaus ist mit den Bauvorlagen eine aussagekräftige Beschreibung der Fassadenbegrünung einzureichen, die die geplante vorhabenbezogene Ausgestaltung sowie eine brandschutztechnische Bewertung der Außenwand und der Rettungswegführung enthält. Darin ist die Fassadenbegrünung unter Berücksichtigung des charakteristischen Brandverhaltens der jeweiligen Baustoffe (u.a. Rankhilfe, Begrünungssystem, Gefäße, Substrate), der Art der Pflanzen, der Begrünungsdichte/-form und -höhe, der zu erwartenden Vitalität und des Alterungsprozesses der Pflanzen zu beschreiben.

Ergänzend ist ein Pflege- und Wartungskonzept mit geeigneten Pflege- und Bewässerungsmaßnahmen für die dauerhafte Erhaltung der Pflanzen und der Rankhilfen zu erstellen und einzureichen.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie bei Sonderbaubauten sind diese Bauvorlagen Teil eines nach § 66 Absatz 4 i.V.m. § 11 BremBauVorIV zu prüfenden Brandschutznachweises.

Zu § 9 – Bau- und Betriebsbeschreibung, Berechnungen

Keine Änderung gegenüber der BremBauVorIV-2022.

Zu § 10 – Standsicherheitsnachweis

Zur Hinzufügung § 10 Absatz 2 Satz 4:

Aus dem Vollzug des Genehmigungsverfahren nach § 62 BremLBO wurde das Verständnis hinterfragt, dass die Standsicherheitsnachweise nach § 62 Absatz 3 Satz 1 bereits mit Mitteilung an die Gemeinde komplett erstellt sein müssen und nach Maßgabe des § 66 Absatz 3 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 2 a.F. ggf. sogar eine vollständige Prüfung mit abschließendem Prüfbericht erforderlich sein konnte. Eine Nachreichung von bautechnischen Unterlagen wurde bisher nicht zugelassen.

Insbesondere bei umfangreicheren Baumaßnahmen, z.B. dem Neubau größeren Wohngebäuden, werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zuerst eine prüffähige statische Berechnung für das Tragwerk und Positionspläne erstellt. Diese Tragwerksplanung soll z.B. als Bauvorlage zur Einleitung der bauaufsichtlichen Verfahren nach §§ 62 bis 64a BremLBO ausreichen (sog. Genehmigungsplanung).

Wird nach dem eingereichten Entwurf seitens Bauherrschaft und der Bauaufsichtsbehörden eine positive Entscheidung zur Durchführung getroffen, werden in einer nachfolgenden Ausführungsplanung weitere bautechnische Unterlagen angefertigt, die im Genehmigungsverfahren zumeist nach Erteilung der Baugenehmigung und baubegleitend nachgereicht werden dürfen. Diese Unterlagen sind z.B. Schalpläne, Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne, Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau.

Im neuen Satz 3 des § 72 Absatz 1 der BremLBO-26 wird verfahrensunabhängig zugelassen, dass bautechnische Nachweise der Standsicherheit nachgereicht werden dürfen. Für Vorhaben der Genehmigungsfreistellung wird dies ausdrücklich auch direkt im neuen § 62 Absatz 5 Satz 3 der BremLBO-2026 benannt.

Für eine weitere Definition, welchen Umfang die einzelnen Unterlagen haben müssen und dass Teile nachgereicht werden dürfen, wird in § 10 Absatz 2 die Beschreibung des Standsicherheitsnachweises mit einer diesbezüglichen Klarstellung ergänzt. Es wird in Anlehnung an § 8 Absatz 3 der Bauprüfverordnung Nordrhein-Westfalen zugelassen, dass Einzelnachweise der Ausführungsplanung nachgereicht werden dürfen, sowie bis wann dieses erfolgen muss.

Die BremLBO-26 gibt mit § 72 Absatz 5 Nummer 2 den jeweils abschließenden Zeitpunkt vor, dass bautechnische Unterlagen spätestens bis zum Ausführungsbeginn oder der Ausführung des betreffenden Bauabschnittes geprüft sein müssen, d.h. es wird zugelassen, dass z.B. zunächst nur die Standsicherheitsnachweise für den Abschnitt der Gründung geprüft sein müssen, weil dieser zuerst ausgeführt wird.

Zu § 11 – Brandschutznachweis

Zur Hinzufügung von § 11 Absatz 3:

Der neue Absatz 3 enthält die aus § 3 Absatz 1 Satz 2 unverändert verschobene Anforderung, dass bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung der Brandschutznachweis nach den Absätzen 1 und 2 bauaufsichtlich geprüft vorzulegen ist, sofern dies nach § 66 Absatz 4 der Bremischen Landesbauordnung erforderlich ist.

Zu § 12 – Nachweise für Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

Keine Änderung gegenüber der BremBauVorIV-2022.

Zu § 13 – Übereinstimmungsgebot

Keine Änderung gegenüber der BremBauVorIV-2022.

Zu § 14 – Übermittlung personenbezogener Daten

Zur Ergänzung von § 14 Absatz 3

In Absatz 3 Nummer 5 wird § 8 ergänzt, um an die in Absatz 4 genannten Stellen regelmäßig auch die erforderlichen Bauzeichnungen übermitteln zu können. Dies betrifft insbesondere die für den Natur- und Umweltschutz zuständigen Stellen sowie in der Stadtgemeinde Bremen die Ortsämter zur Kenntnis der Beiräte.

Nach Vollständigkeit der Bauvorlagen sollen an die zuständigen Fachbehörden zunächst der Lageplan nach § 7, eine Schnittzeichnung mit der Kubatur des Vorhabens nach § 8 sowie die Bau- und Betriebsbeschreibung nach § 9 übermittelt werden. Weitere Bauvorlagen im Rahmen der §§ 8 und 9 können auf einzelfallbezogene Anforderung der Fachbehörden übermittelt werden.

Zur Ergänzung von § 14 Absatz 4 Nummer 1:

Die regelmäßige Datenübermittlung nach Nummer 1 wird einleitend neben dem Eingang eines Bauantrages nach §§ 63 und 64 BremLBO auch auf Bauvoranfragen nach § 75 BremLBO bezogen, sofern hierin die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens abschließend festgestellt werden soll.

In **Nummer 1 Buchstabe h)** ist bereits „die für den Naturschutz“ zuständige Stelle genannt. Diese soll auf die für den „Natur- und Umweltschutz“ zuständige Stelle ausgeweitet, damit unter dieser weiten begrifflichen Auslegung zukünftig alle in diesem Themenkomplex zuständigen Fachbehörden erfasst werden.

Der Bereich Umweltschutz befasst sich mit dem Schutz und der Nutzung eines bestimmten Umweltmediums der unbelebten Faktoren, die als natürliche Lebensgrundlage dienen. Hierzu zählen insbesondere Boden, Luft, Wasser und Klima.

Der Bereich Naturschutz befasst sich mit dem Schutz der heimischen Artenvielfalt und der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu zählen insbesondere Bäume, Pflanzen, Wald und Tiere.

Als Kompensation für den vollständigen Entfall der Schlusspunktfunktion und der Verfahrenseregulierungen nach der LBO-Novelle 2026 ist beabsichtigt, der für den Natur- und Umweltschutz zuständigen Stelle entsprechend der Ermächtigung in Absatz 3 die erforderlichen Bauvorlagen zur Kenntnis zugeben, damit in der jeweils zuständigen Fachbehörde eine Bearbeitung in eigener Verantwortung in der jeweils fachlich gebotenen Arbeitstiefe erfolgen kann. Als Zeitpunkt der Kenntnissgabe wird entweder das Vorliegen einer positiven planungsrechtlichen Stellungnahme bei Verfahren nach §§ 63 oder 64 BremLBO bzw. nach Nummer 2 die Vollständigkeit der Unterlagen bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO empfohlen, da die Bauaufsichtsbehörde mit der Kenntnissgabe das konkludente Signal sendet, das Vorhaben grundsätzlich als baurechtlich genehmigungsfähig einzustufen bzw. bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung die Baufreigabe nach § 62 Absatz 3 Satz 2 BremLBO erteilt wird.

Ergänzend zu der Kenntnissgabe sollen regelmäßig Listen an die für den Natur- und Umweltschutz zuständigen Stelle versandt werden, die den jeweiligen Verfahrensfortschritt der Vorhaben mit folgender Gliederung entsprechend des Absatzes 4 aufzeigen:

- a) nach Nummer 1 Eingänge von Bauanträgen und Bauvoranfragen,
- b) nach Nummer 2: Erteilung von Baugenehmigungen und Genehmigungsfreistellungen,
- c) nach Nummer 3: Eingänge von Beseitigungsanzeigen,
- d) nach Nummer 4: Eingänge von Baubeginnanzeigen,
- e) nach Nummer 5: Eingänge von Fertigstellungsanzeigen (Nutzungsaufnahme).

Sofern in bauaufsichtlichen Verfahren anstelle der Kenntnissgabe eine Stellungnahme erforderlich ist, erfolgt die Beteiligung entsprechend den Anforderungen des § 69 Absatz 1 BremLBO.

Diese Vorgehensweise kann nach Abstimmung auch für andere Fachbehörden zur Anwendung kommen, sofern diese im Aufzählungskatalog des Absatzes 4 aufgeführt sind.

Die Ergänzung von **Nummer 1 Buchstabe k** zur Zulässigkeit der regelmäßigen Datenübermittlung über den Eingang von Bauanträgen und Bauvoranfragen an die Ortsämter und Beiräte ist im Hinblick auf die erfolgte Anpassung der Beteiligungsrechte von Beiräten in der Stadtgemeinde Bremen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Beiräteortsgesetzes erforderlich.

Entsprechend des 14. Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 14. Oktober 2025 (Brem.GBl. Nr. 119, S. 990) sollen die Ortsbeiräte im Rahmen der Erteilung von Bauvoranfragen und Baugenehmigungen mit planungsrechtlichem Ermessensspielraum um Stellungnahme gebeten werden, während Genehmigungsfreistellungen, Beseitigungsanzeigen und planungsrechtliche Entscheidungen ohne Ermessensspielraum dem zuständigen Beirat lediglich zur Kenntnis zu geben sind.

Sofern in bauaufsichtlichen Verfahren anstelle der Kenntnissgabe eine Stellungnahme erforderlich ist, erfolgt die Beteiligung entsprechend den Anforderungen des § 69 Absatz 1 BremLBO.

Die Ergänzung von **Nummer 1 Buchstabe l** ist erforderlich, um einzelfallbezogen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens frühzeitig eine behördliche Abstimmung betreffend einer möglichen Begrüpfungspflicht für Flachdachflächen nach § 32 Absatz 11 in Verbindung mit den parallelen Anforderungen des Bremischen Solargesetzes zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen zu ermöglichen.

Zur Ergänzung von § 14 Absatz 4 Nummer 2:

Betreffend der regelmäßigen Datenübermittlung nach **Nummer 2** über die Erteilung einer Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung wird klargestellt, dass im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO neben der Baugenehmigung auch die Ausprägung der Baugenehmigung in der Form der Fiktionsbescheinigung nach § 72 Absatz 1a Satz 1 Nummer BremLBO umfasst ist.

Für die Begründung der Ergänzung in **Nummer 2 Buchstabe i** betreffend die für den Natur- und Umweltschutz zuständigen Stelle zum Zeitpunkt der Erteilung einer Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe h verwiesen.

Bereits mit der zwischenzeitlichen Änderungsverordnung vom 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792) ist in **Nummer 2 der Buchstabe w)** angefügt worden und ermöglicht eine Datenübermittlung an die für den Vollzug des Bremischen Solargesetzes zuständige Stelle.

Die Vorschrift wird dahingehend ergänzt, dass von den Bauaufsichtsbehörden auch an die mit dem Vollzug des Bremischen Solargesetzes betraute Stelle bestimmte Daten über die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer Genehmigungsfreistellung weitergegeben werden dürfen. Damit wird die bereits in § 5 Absatz 4 (bisher § 6 Absatz 6) des Bremischen Solargesetzes enthaltene Befugnis, die zur Überwachung erforderlichen Daten bei den unteren Bauaufsichtsbehörden abzufragen, konkretisiert. Der Umfang der Daten, die weitergegeben werden dürfen, entspricht denen, die z.B. auch an die Stelle, die für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes zuständig ist, vorgesehen ist.

Zur Ergänzung von § 14 Absatz 4 Nummer 3:

Für die Begründung der Ergänzung in **Nummer 3 Buchstabe n** betreffend die für den Natur- und Umweltschutz zuständigen Stelle zum Zeitpunkt des (vollständigen) Eingangs einer Beseitigungsanzeige nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe h verwiesen.

Zur Ergänzung von § 14 Absatz 4 Nummer 4:

Für die Begründung der Ergänzung in **Nummer 4 Buchstabe g** betreffend die für den Natur- und Umweltschutz zuständigen Stelle zum Zeitpunkt des Eingangs einer Baubeginnanzeige entsprechend § 72 Absatz 7 BremLBO wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe h verwiesen.

Zur Ergänzung von § 14 Absatz 4 Nummer 5:

Für die Begründung der Ergänzung in **Nummer 5 Buchstabe f** betreffend die für den Natur- und Umweltschutz zuständigen Stelle zum Zeitpunkt der Mitteilung über die endgültige Fertigstellung und beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Absatz 2 BremLBO wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe h verwiesen.

Zu § 15 – Aufbewahrungspflicht

Keine Änderung gegenüber der BremBauVorIV-2022.

Zu § 16 – Übergangsvorschriften

Die Übergangsvorschrift wird gegenüber der BremBauVorIV-2022 redaktionell neu gefasst und regelt, dass für die vor dem 1. Januar 2027 eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen bauaufsichtlichen Verfahren Bauvorlagen, die der Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2024 (Brem.GBl.S.792) geändert worden ist, entsprechen, auch nach dem 1. Januar 2027 eingereicht werden können.